

## → Regelungen zur Umsatzbesteuerung nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Nachdem der Europäische Gerichtshof festgestellt hat, dass die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in der Bundesrepublik Deutschland nicht dem Unionsrecht entspricht, hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01. Januar 2017 neue Regelungen zur Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG) erlassen. Weil ein Übergangszeitraum von nur einem Jahr angesichts der zu erwartenden Tragweite zu eng erschien, wurde der öffentlichen Hand ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 ermöglicht. Mit fortschreitender Zeit gewinnt das Thema Umsatzbesteuerung nun an Bedeutung.

Nach neuem Recht sind Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage grundsätzlich steuerbar bzw. -pflichtig, während Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nur in Ausnahmefällen der Umsatzsteuer unterliegen. Um Sicherheit zu erhalten, sind die Kommunen nun zunächst gefordert zu überprüfen, ob die von der Kommune erbrachten Leistungen als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Art 2 Abs. 1a + c sowie Art. 9 Abs. 1 Richtlinie des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem - MwStSystRL) einzuordnen sind. Erst danach sind die Grundsätze und Ausnahmetatbestände aus § 2b UStG zu überprüfen.

In weiteren Ausgaben des gpa-Newsletters werden daher Informationen zu dem Thema bereitgestellt.